

3) Der Gasthof der Familie Büttner - erbaut 1824/25

(Es ist der spätere Gasthof „Zur Goldenen Aue“ der Familie Schumann!)

3.1 Die Übertragung des Realschankrechts von der Witwe Maria Rosina Demmrich zu Steinpöllnitz auf den Johann Christian Friedrich Büttner zu Steinpöllnitz

(A) Johann Christian Friedrich Büttner, Schankwirt (1777 - 1834) verh. mit ?

1. Ehe Johanna Christine, geb. Grünert (1782 - ?)
2. Ehe Johanna, geb. Seidel (1793 - ?)

Am 19.11.1823 informierte das herrschaftlich Weise'sche wohlhlöbliche Gericht zu Oberpöllnitz mit einem Schreiben an den Großherzogl. Sächs. Geheimrat u. Landrat Freiherrn v. Erffa zu Neustadt/O. (*Amt Arnshaugk im Neustädter Kreis*) über einen langwierigen Prozess, der nun glücklich sein Ende gefunden hatte. Beteiligte waren die Schankwirtin Witwe Maria Rosina Demmrich und der Schankwirt Johann Chr. Fr. Büttner, beide zu Steinpöllnitz. Büttner hatte die Absicht, eine neue Gastwirtschaft einzurichten, eine bessere als es die einfache Rittergutsschänke des Johann Gottfried Demmrich war und er besaß wahrscheinlich die heimliche Unterstützung des Rittergutsbesitzers Dr. August Carl Aster. (*Er war der Ehemann der Emilie Henriette geb. Weise, die das RG vom Vater geerbt hatte.*) Für diese Absicht war es natürlich auch von Vorteil, das Realschankrecht zu besitzen, das jedoch auf der Demmrich-Schänke ruhte. Büttner wollte dieses Recht abkaufen, doch die Witwe Demmrich wollte es nicht verlieren. Da es zu keiner Einigung kam und „die Gefahr bestand, dass der Prozess die zwei Familien an den Bettelstab bringen könnte“, schaltete sich der Gerichtsherr Dr. Aster als Vermittler ein und brachte die Einigung zustande. Man verglich sich u.a. dahin, dass die Frau Demmrich das auf ihrer Schänke zu Steinpöllnitz ruhende Realschankrecht auf den Büttner abtritt. Einschließlich der damit verbundenen Beschwerde, jährlich an das Rittergut 5 aßo (*alte Schock*) Erbzins zu zahlen und 6 Tage Gartenfron zu leisten. Büttner wurde dagegen angehalten, sämtlichen An- u. Zusprüchen (?) an die Frau Demmrich zu entsagen. Diesen Vergleich nahm Büttner jedoch unter dem Vorbehalt an, dass der Großherzogl. Sächs. Landrat des Amtes Arnshaugk zu Neustadt/O. die hohe Erlaubnis erteilt, ihm die Realschankgerechtigkeit zu übertragen und der Gemeinderat von Oberpöllnitz die Baugenehmigung bestätigt, zum Neubau eines Gasthofes an der Landstraße in der Gemeindeflur Oberpöllnitz. Wie kam es zu diesem Vergleich?

Dr. Aster als Vermittler, stellte dem Büttner ein Grundstück an der Landstraße zur Nutzung und zur Bebauung zur Verfügung (*nicht Verkauf*) und befreite die Witwe Demmrich von den Beschwerden. Gleichzeitig würde nun endlich auch Oberpöllnitz ein Gasthaus erhalten und keine zwei Schänken in Steinpöllnitz mehr existieren. Wann Johann Christian Friedrich Büttner das Gasthaus eröffnete, 1824 oder 1825, ist im Moment nicht bekannt und auch nicht, wann er vom Landrat die Gast- u. Schankberechtigung einschließlich dem Realrecht erhalten hatte. Spätere Unstimmigkeiten bei den Nachfolgern belegen einen Aktennachweismangel. Auch hatte sich Büttner mit dem Neubau an der Landstraße etwas verrechnet, denn 1826 wurde eine neue Landchausee direkt von Mittelpöllnitz nach Triptis gebaut und der Hauptverkehr sowie die Post fuhren nicht mehr durch den Ort Oberpöllnitz. Büttner erhielt deshalb 1829 noch die Erlaubnis zum Handel mit Materialwaren.

Mit diesem Brief damals am 19.11.1823 an den Landrat Freiherrn v. Erffa zu Neustadt/O. war die ganz ergebenste Bitte verbunden, diesem mühevollen Vergleich eine hohe Genehmigung zu erteilen.

Daraufhin informierte der Landrat in einem ausführlichen Schreiben vom 20.11.1823 die Großherzogl. Sächs. Landesdirektion zu Weimar über diesen Prozess und dessen einvernehmlichen Vergleich. Am Ende des Briefes schrieb er: „Da weder ein Widerspruch vonseiten der Gerichte und des Gerichtsherrn stattfindet, auch kein Dritter dem entgegensteht, dass eine neue Schänke entsteht, so glaube ich, würde, besonders um zwei Familien zu erhalten, die höchste Einwilligung unbedenklich folgen können, um die ich, da dieselben mich höflichst darum bitten, gehorsamst nachsuche.“ Die Beamten der Landesdirektion in Weimar reagierten schnell und unbürokratisch schon am 27.11.1823 und teilten dem Landrat Freiherrn v. Erffa mit, dass sie dessen Vorschlag befürworten und er möchte das Nötige besorgen. Alle eingereichten Akten und Schriftstücke wurden zurückgesandt. Am 16.12.1823 informierte das Amt Neustadt/O. nun wiederum das herrschaftlich Weise'sche Gericht und die Beteiligten in Oberpöllnitz von dieser Befürwortung und forderten sie auf, alle erforderlichen Verfügungen zu veranlassen, um die Sache zu vollenden. (2)

3.2 Gasthofübernahme durch den Sohn Johann Karl Büttner

(B) Johann Karl Büttner, Gastwirt, verh. mit Marie Rosine, geb. Gareiß

Im Jahr 1834 ist der Vorbesitzer des Gasthofes Büttner, Johann Christian Friedrich Büttner, Vater des Joh. Karl Büttner verstorben. Der Sohn übernahm den Gasthof, nicht aber sogleich den Materialwarenhandel. Diese Situation bewog 1836 den Einwohner Johann Christian Heinrich Unger, für sich eine Konzession für Materialwarenhandel zu beantragen. Nun betrieb auch Büttner den Kramladen. 1836 wurde im Großherzogl. Sächs. Amt Arnshaugk zu Neustadt/O. festgestellt, dass Büttner noch gar keine eigene Gast- u. Schankerlaubnis und die Erlaubnis für Materialwarenhandel beantragt hatte. Daraufhin wurde der Gemeindevorstand von Oberpöllnitz beauftragt, dieser Sache nachzugehen.

Büttner reagierte und richtete am 6.05.1836 an das für ihn zuständige wohlöbliche Aster'sche Gericht zu Oberpöllnitz (RG Aster) den Antrag um Erneuerung der seinem verstorbenen Vater erteilten Konzession zum Materialwarenhandel und für den Bier- u. Branntweinausschank. Er schrieb u.a.:

„Es wurde 1826 eine neue Chaussee von Mittelpöllnitz nach Triptis gebaut. Der Vater hatte das Gast- u. Schankhaus noch an die frühere Landstraße über Oberpöllnitz, nun die alte Straße, gebaut und nun dadurch sehr bedeutenden Nachteil erlitten. Deshalb erweiterte er sein Geschäft mit Materialwarenhandel und hatte die Konzession am 7.5.1829 erhalten. Der Ertrag vom Materialwarenhandel ist nicht bedeutend, ich will ihn aber fortführen. Der Gasthof kann durch das Verlegen der Landstraße mich und meine Familie nicht ernähren. Nun bitte ich um die Erneuerung der Konzession für mich und bitte das Gericht um Unterstützung und Befürwortung.“ Das Gericht informierte am 13.05.1836 den Gemeindevorstand über das Gesuch des Büttners und empfahl dem Gemeinderat, dieses Gesuch zu befürworten. Das geschah auch am 2.09.1836 einstimmig, da auch der Vater diese Konzession besessen hatte.

Zwischenzeitlich hatte aber das Aster'sche Gericht am 1.08.1836 auch die Großherzogl. Sächs. Landesdirektion zu Weimar von diesem Gesuch informiert und um deren Meinung gebeten. Die Landesdirektion antwortete am 6.08.1836, man solle dem Büttner die nachgesuchte Erlaubnis erteilen und er möchte die anfallenden Kosten von 5 aßo u. 6 Gr. an die Konzessionsverwaltung entrichten. Büttner wurde daraufhin vom Gericht zu einer öffentlichen Beratung für den 25.08.1836, 10.00 Uhr eingeladen, um noch einmal sein Anliegen vorzutragen. Dann tagte der Gemeinderat mit dem oben genannten Ergebnis. Nun wurde der Antrag vom Gemeindevorstand an den Landrat zu Neustadt/O. zusammen mit allen Protokollschriften weitergereicht und um die Ausstellung der Konzessionsurkunde gebeten. Leider ist die Urkunde in der Akte nicht enthalten, doch ist bekannt, dass der Bezirksdirektor diese am 6.09.1836 dem Johann Karl Büttner ausgestellt hatte. (1)

(C) Johann Christian Heinrich Unger, verh. mit ?

Zeitgleich mit dem Wirt Büttner wurde auch der Einwohner Joh. Chr. Heinrich Unger aktiv, um sich einen Materialwarenhandel genehmigen zu lassen. Sein Gesuch ist Bestandteil dieser Akte, da es auch die Interessen des Büttners berührte.

Unger stellte am 22.04.1836 an das wohlöbliche Aster'sche Gericht zu Oberpöllnitz den Antrag um Genehmigung zum Handel mit Materialwaren und Branntwein. Er begründete diesen u.a. damit, „dass der Gastwirt Vater Büttner 1834 verstorben wäre, dessen Sohn die fortführende Konzession für den Laden nicht erneuert hätte und damit im Ort ein Versorgungsmangel bestehe. Seine 73-jährige Mutter betreibt schon seit 36 Jahren auch so einen kleinen Laden, früher noch mit ihrem Mann. (*Vater Christian Heinrich Unger und die Streitfälle mit Eschke und Demmrich sind uns in der Akte 3570, ThHStAW, 1815/20 bekannt geworden.*) Die Mutter wird immer kränklicher und sie könne den Handel nicht mehr gehörig fortsetzen. Deshalb stelle ich nun diesen Antrag, trotz Unvermögen aber wegen meiner Kindespflicht, um eine Konzession zu erhalten, und zwar für Materialwarenhandel und auch Branntweinschank. Es ist bekannt, dass ich ein Haus besitze und jährlich 3 Groschen Abgabe entrichte. Sonst habe ich kein Grundeigentum. Ich lebe durch Händearbeit, doch leiden meine Augen und die Ehefrau ist kränklich. Das Gericht möge mein Gesuch bewilligen und zu den hohen Behörden weiterleiten, wozu ich untätigst bitte.“

Das Aster'sche Gericht informierte am 13.05.1836 den Gemeindevorstand und den Wirt Joh. Karl Büttner von diesem Gesuch und bittet um Stellungnahme. Der Gemeinderat antwortete erst am 2.09.1836, erstmalig mit einem Gemeindegel im Briefkopf, und lehnte dieses Gesuch des Unger ab. Mit der Begründung, dass 2 Läden im Ort nicht mehr nötig wären, da es auch zur Stadt Triptis nicht weit sei. Unterzeichnet: Gareiß, Jäger, Weiß, Jacob

Der Gastwirt Büttner antwortete dem Gericht schon am 3.06.1836 und schrieb u.a.: „Es ist kaum zu glauben, in weniger als 3 Jahren gab es in unserem kleinen Ort nun schon 3 Gesuche für Genehmigungen zum Branntweinausschank. Gibt es im Ort so viele Branntweintrinker? Nein und durch die Nähe der Stadt Triptis ernähren solche weiteren Handel nicht die Familien. Auch für mich und meine Familie wären weitere Schänken ein Unglück und das kann doch nicht der Wille der hochherrlichen Landesdirektion sein. Mit meinem Wirtshaus wird das Bedürfnis abgedeckt und Ungers Gesuch deshalb keinem Bedürfnis nachkommt. Alle vorgehenden Gesuche sind doch schon aus Vernunft abgelehnt worden. Mit der neuen Straße von Mittelpöllnitz nach Triptis hat mein Wirtshaus einen nicht geringen Wertverlust erlitten, weshalb mein Vater 1829 noch den Materialwarenhandel begann. Deshalb erhebe ich meinen Widerspruch ohne weitere Begründung, denn das herrschaftliche Gericht, welches den Ort erhält, weis selbst genau, was richtig ist um Nachteile abzuwenden.“ Hochachtungsvoll J. K. Büttner

Das Gesuch des Unger, der Widerspruch des Büttners und einen Brief mit der Bitte um Stellungnahme, übermittelte das Gericht am 1.08.1836 nun an die Großherzogl. Sächs. Landesdirektion zu Weimar. Diese antwortete am 6.08.1836 und hielt das Gesuch des Unger für unnötig. Unger wurde darüber am 15.08.1836 informiert und ebenfalls zu der am 25.08.1836 stattfindenden öffentlichen Beratung eingeladen, um sich noch einmal erklären zu können.

Am 2.09.1836 tagte der Gemeinderat Oberpöllnitz und lehnte das Gesuch des Joh. Chr. Heinrich Unger einstimmig ab, da 2 Läden im Ort nicht nötig wären und Triptis naheliege. Wie Unger darauf reagierte und ob er Widerspruch einlegte, ist in den Akten nicht vermerkt. (1)

3.3 Aktenfortsetzungen zum Gasthof Büttner

Vorbemerkung: Johann Karl Büttner hatte 1852 die Absicht, den Gasthof zu verkaufen und anschließend mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Für den Verkaufsakt suchte er noch nach Besitzunterlagen, vor allem auch über die Verleihung der Realschankgerechtigkeit auf das Haus und Grundstück, um wahrscheinlich den Verkaufspreis zu befördern.

Einen diesbezüglichen Brief, mit der Bitte um Akteneinsicht, richtete er am 16.01.1852 an den Großherzogl. Sächs. Bezirksdirektor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt/O. Das Amt reagierte dahin gehend, indem sie dem Büttner mitteilten, dass die fraglichen Akten nicht hätten aufgefunden werden können. Man empfahl ihm, bei der Ortskommission in Triptis nachzusuchen. Aber auch in Triptis konnten die gewünschten Akten nicht gefunden werden. Und so schrieb er noch einmal am 16.03.1852 nach Neustadt/O., und um seinem Anliegen Nachdruck zu verleihen, legte er eine Abschrift seines Kaufvertrages von 1834 bei, indem auch das auf dem Haus ruhende Realschankrecht vermerkt war. Nun begann die weitere Suche nach den gewünschten Unterlagen. Der Bezirksdirektor wandte sich am 14.04.1852 mit der Bitte an das Großherzogl. Sächs. Justizamt zu Weida, speziell an den Advokat Salzmann, im dortigen Archiv nach den Akten zu forschen. Eventuell auch nach den Vorgängen von 1823, als der Johann Christian Friedrich Büttner (Vater) das Realschankrecht übertragen bekam. Rechtsanwalt Salzmann antwortete am 7.05.1852 und teilte mit, dass keine Akten im Justizarchiv aufzufinden wären, und berechnete für diese Amtshandlung 12 Pf. Kosten. Johann Karl Büttner verkaufte im Oktober 1852 seinen Gasthof in Oberpöllnitz. (2)

Protokollvermerk des Gemeindevorstandes Heuschkel von Oberpöllnitz im Jahr 1853:

(D) Karl Adolph Röhler, Bauer, verh. mit ?

Am 16.01.1853 erschienen der ehemalige Gastwirt Johann Karl Büttner und der Käufer seines Gasthofes, Karl Adolph Röhler vor dem Gemeindevorstand Heuschkel zu Oberpöllnitz, um diesen von einer intern getroffenen Verabredung zu unterrichten. Büttner gab die Erklärung ab, dass er die ihm 1836 erteilte Erlaubnis zum Handel mit Materialwaren zeitweise bis voraussichtlich Mai 1853 an den neuen Besitzer des Gasthofes abgetreten habe. Da er voraussichtlich den Gemeindeverband im Mai verlassen werde, wolle er den Handel nicht weiterführen und habe die Waren an den Röhler übergeben. Röhler erklärte, er wolle bis zum Mai dem Büttner für die Übertragung der Berechtigung 15 Taler für dessen Kost bezahlen.

Heuschkel war damit ganz und gar nicht einverstanden und verbot dem Röhler das Betreiben des Materialwarenhandels bei 5 Talern Strafe, da Büttner eine persönliche Konzession dafür besitze und kein Recht habe, diese hohe Konzession an andere Personen eigenmächtig zu übertragen.

Der Gemeindevorstand beschließt zugleich, unter den vorliegenden Verhältnissen, die Konzession zum Materialwarenhandel für die Gemeinde selbst zu beantragen.

Heuschkel ließ auch keine Zeit verstreichen und schrieb am 17.01.1853 an den Großherzogl. Sächs. Bezirksdirektor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt/O. einen umfangreichen Brief, indem er u.a. berichtete, dass der Gastwirt Johann Karl Büttner den Gemeindebezirk verlassen wolle, um mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern und er hätte seinen Gasthof an den Karl Adolph Röhler verkauft. Da Röhler nur den Gasthof betreiben würde, stellte die Gemeinde zugleich den Antrag, den Materialwarenhandel selbst weiter betreiben zu dürfen bzw. das Recht dafür zu erhalten, um den Handel zu verpachten. Büttner habe den Materialwarenhandel eingestellt und wolle diesen dem neuen Gastwirt Röhler übertragen. Das habe er dem Röhler gegen Androhung einer Strafe verboten. Damit stehe es nun der hiesigen Gemeinde zu, diese Berechtigung für sich zu verwenden und den Handel nach ihren Beschlüssen einem anderen Einwohner gegen ein mäßiges Pachtgeld zu überlassen. Es folgt am Ende des Briefes noch einmal die offizielle Bitte an den Bezirksdirektor, dem Büttner die Konzession zu entziehen und diese der Gemeinde mit dem Recht der eigenen Verwendung zu übertragen.

Von diesem Gesuch hatten Büttner und Röhler erfahren und sie begaben sich daraufhin umgehend am 19.01.1853 persönlich nach Neustadt/O., um im Bezirksamt vorzusprechen und ihrerseits ein Gesuch einzureichen. Büttner erklärte noch einmal, weshalb sein Vater und später auch er den Materialwarenhandel betrieben hätten und dass es klug wäre, diesen Handel bei der Gastwirtschaft zu belassen. Hauptgrund war die nicht ausreichende Einnahmebasis zur Ernährung einer Familie nur durch die Schänke allein. Auch Röhler pflichtete dem bei und versprach, bei Gewährung der hohen Konzession, mit seiner ganzen Persönlichkeit eine gewissenhafte und gesetzliche Handelsführung.

Zur Absicherung ihres Vorhabens beauftragten sie noch den Advokat Steinberger in Neustadt/O. ein handfestes Gesuch zur Erlangung einer hohen Konzession zu formulieren und erteilten ihm die Vollmacht der Verhandlungsführung. Das geschah dann auch mit umfangreichem Schriftverkehr.

Am 26.01.1853 war nun auch der Bürgermeister Heuschkel persönlich im Bezirksamt erschienen, um seinem Gesuch im Namen der Gemeinde Nachdruck zu verleihen. „Der Laden in dem weitentlegenen Gasthof wäre hinderlich für die Oberpöllnitzer Einwohner und müsste im Ort selbst sein“, brachte er u.a. zum Ausdruck.

Der Bezirksdirektor fühlte sich wahrscheinlich in einer misslichen Lage die richtige Entscheidung zu treffen, denn er informierte am 27.01.1853 alle Beteiligten, auch den RA Steinberger, dass er die Angelegenheit an das Großherzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement I. B zu Weimar zwecks Entscheidung übergeben werde. Der umfangreiche Brief datiert vom 31.01.1853, erklärt noch einmal im Detail die Situation in Oberpöllnitz und er bittet am Ende das Staatsministerium, nach weißem Ermessen eine Entscheidung zu treffen, wie er verfahren solle.

Das Staatsministerium antwortete schon am 5.02.1853 und teilte mit, dass der Joh. Karl Büttner nicht das Recht besitze, die ihm genehmigte Konzession privat auf den Gastwirt Karl Adolph Röhler zu übertragen und ansonsten eine Entscheidung erst überlegt würde, wenn der Büttner wirklich sein Auswanderungs-Projekt ausgeführt hätte. Alle übergebenen Unterlagen wurden zurückgesandt.

Auch über diese neue Situation wurden alle Beteiligten am 12.02.1853 informiert. Das brachte den Gemeindevorstand wieder in Aktion und er schrieb am 2.03.1853 einen zweiten ausführlichen Bittbrief an die Bezirksdirektion nach Neustadt/O., mit zahlreichen Begründungsversuchen, warum die Konzession an die Gemeinde übergehen müsste. Gleichzeitig erweiterte er das Gesuch des Rechtes auf den Handel mit Materialwaren um das Recht zum Ausschank von Branntwein. Die Antwort des Bezirksdirektors fiel wie oben aus, es wird erst eine Entscheidung geben, wenn der Büttner wirklich den Gemeindeverband verlassen hat. Der Bürgermeister möchte ihm umgehend Bescheid geben.

Am 10.05.1853 richtet nun der Gastwirt Röhler persönlich auch noch einmal einen Bittbrief an den Bezirksdirektor und schrieb, dass der Joh. Karl Büttner nun nach Amerika ausgewandert wäre, die ihm genehmigte Konzession doch nun erloschen sei und sprach die Bitte aus, diese Konzession ihm als neuen Gasthofbesitzer zu übertragen.

Auch der Gemeindevorstand Heuschkel aus Oberpöllnitz meldete sich am 20.05.1853 wieder mit einem Brief und teilte dem Bezirksdirektor mit, dass Büttner am 11.05.1853 den hiesigen Gemeindebezirk verlassen habe, um mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Er erinnerte noch einmal an das Gesuch der Gemeinde und bat um gütigste Berücksichtigung der angeführten Gründe für die Übertragung der Konzession an die Gemeinde.

Jetzt begann der ganze Prozess noch einmal von vorn. Der Bezirksdirektor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt/O. richtete sich wieder in einem ausführlichen Brief am 14.05.1853 an das Staatsministerium zu Weimar und bat höflichst um Stellungnahme. Er schrieb aber auch, „dass er das Gesuch und die genannten Gründe des Gastwirts Röhler verstehe und eine höhere Sicherheit des Handelsbetriebes im Zusammenhang mit der Gastwirtschaft sieht, aber durch die entfernte Lage für die Einwohner eine große Unbequemlichkeit entstehe. Deshalb würde er das Gesuch der Gemeinde befürworten, jedoch ohne Recht zum Branntweinverkauf, da dieses sonst den hiesigen Schankwirt nachteilig beeinträchtigen würde.“

Das Großherzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement I., Abt. B, zu Weimar antwortete am 21.05.1853 und empfahl dem Bezirksdirektor, der Gemeinde Oberpöllnitz die nachgesuchte Konzession zum Handel mit Materialwaren bis auf Widerruf zu übertragen. Der Gemeinde das Recht zu erteilen, die Erlaubnis an einen geeigneten Einwohner zu verpachten, jedoch keine Erlaubnis für den Branntweinverkauf und Branntweinausschank auszusprechen. Der Herr Bezirksdirektor möchte alles Weitere selbst veranlassen.

Der informierte am 28.05.1853 den Gemeindevorstand und den Gastwirt Röhler von diesem Schreiben und teilte ihnen auch mit, dass er die Empfehlungen des Staatsministeriums zum Beschluss bringen werde. Dem Röhler empfahl er noch, sich bei der Gemeinde um die Verpachtung der Konzession zu bewerben. Mit der Genehmigung erging an die Gemeinde noch eine insgesamte Kostenaufstellung von 28 Taler zu, die binnen 4 Wochen an die Bezirkskasse zu entrichten waren. **(1)**

Wie lange Karl Adolph Röhler den Gasthof führte, ist im Moment nicht bekannt. Bürgermeister Jacob sagte 1888, es hätte bis zur Übernahme des Gasthofes durch Ernst Louis Schumann 1866, mehrere Besitzer gegeben. Noch ist kein Aktenbeleg gefunden, der den Zeitraum 1853 bis 1866 belegt. Da umfangreicher Archivbestand des V. Verwaltungsbezirks 1945 verbrannte, wird es wohl schwierig werden.

Quellen:

(1) ThHStA Weimar, Amt Neustadt/O., Akte 3568

(2) ThHStA Weimar, Direktor des V. Verwaltungsbezirks, Akte 10972

Wolfgang Schuster, Triptis 2/2015